

Umgang mit Abfällen

Klassierung, Abgabe, Transport, Entgegennahme und umweltverträgliche Entsorgung

Merkblatt



Inhalt und Zielpublikum

Das vorliegende Merkblatt löst das bisherige Merkblatt TG 23 «Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle» ab. Es zeigt auf, welche Vorschriften bei der Klassierung, der Abgabe, dem Transport und bei der Entgegennahme von Sonderabfällen, anderen kontrollpflichtigen Abfällen und nicht kontrollpflichtigen Abfällen beachtet werden müssen.

Das Merkblatt richtet sich an:

- Abgeber von Abfällen
- Transporteure von Abfällen
- Empfänger von Abfällen
- Städte und Gemeinden

Klassierung von Abfällen

Geltungsbereich der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) regelt den Inlandverkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen. Die VeVA gilt jedoch insbesondere nicht für:

- Tierische Nebenprodukte
- Abwasser
- Radioaktive Abfälle

Die VeVA soll sicherstellen, dass Abfälle nur an geeignete Entsorgungsunternehmen übergeben werden. Unter geeigneten Entsorgungsunternehmen sind solche Unternehmen zu verstehen, die in der Lage sind, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle umweltverträglich zu entsorgen. Die umweltverträgliche Entsorgung dieser Abfälle wird mittels eines Kontrollverfahrens gewährleistet, das die Identifikation und Kennzeichnung der Abfälle, die Verwendung von Begleitscheinen sowie die Bewilligungspflicht für Entsorgungsunternehmen umfasst.

Klassierung von Abfällen gemäss Abfallverzeichnis

Die im Abfallverzeichnis der departementalen «Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen» (LVA, Anhang 1) aufgeführten Abfälle werden aufgrund ihrer Eigenschaften in vier Klassen eingeteilt:

- Sonderabfälle (S)
- andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht (akb)
- andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht (ak)
- nach VeVA nicht kontrollpflichtige Abfälle (nk)

Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle und nicht kontrollpflichtige Abfälle	
Sonderabfälle	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr <u>umfassende</u> besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. Sie sind im Abfallverzeichnis mit «S» gekennzeichnet.
Andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr <u>beschränkte</u> besondere technische und <u>umfassende</u> organisatorische Massnahmen erfordert. Sie sind im Abfallverzeichnis mit «akb» gekennzeichnet.
Andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr <u>beschränkte</u> besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. Sie sind im Abfallverzeichnis mit «ak» gekennzeichnet.
Nach VeVA nicht kontrollpflichtige Abfälle	Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr <u>keine</u> besonderen technischen und organisatorischen Massnahmen erfordert. Sie sind im Abfallverzeichnis weder mit S noch mit akb noch mit ak gekennzeichnet. Die Bestimmungen der VeVA sind nicht anwendbar.

Klassierung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen nach Branche

In der elektronischen Vollzugshilfe des BAFU (siehe Internet-Links Seite 12) werden häufig vorkommende Abfallarten und Entsorgungsverfahren ausgewählter Branchen definiert oder anhand von Beispielen erläutert.

Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften

Das Abfallverzeichnis der LVA listet etliche Abfälle auf, die als Sonderabfälle zu klassieren sind, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten oder damit verunreinigt sind. Es muss geprüft werden, ob die betreffenden Abfälle gefährliche Stoffe in einer solchen Menge enthalten, dass sie gefähr-

liche Eigenschaften aufweisen. Als gefährlich gelten dabei insbesondere diejenigen Eigenschaften, die im Anhang III des Basler Übereinkommens aufgelistet sind (siehe elektronische Vollzugshilfe des BAFU unter Internet-Links).

Pflichten der Abgeber von Abfällen

Was sind Abgeberbetriebe

Abgeberbetriebe sind Unternehmen aus der Landwirtschaft sowie dem Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungssektor sowie Dienststellen von Behörden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf oder in ihren Anlagen betriebspezifische Abfälle erzeugen und diese an örtlich getrennte Betriebsstätten oder an Dritte übergeben.

Abgeberbetriebe sind im Weiteren Unternehmen, die ihre Tätigkeit am Standort der Kunden ausführen, dabei Abfälle erzeugen und diese gegebenenfalls an ihren Standort zurücknehmen und lediglich zwischenlagern. Dazu gehören Tätigkeiten wie

- Bau- und Malerarbeiten
- Abbruch- und Renovationsarbeiten
- Unterhalt von stationären Anlagen (z.B. Kälte-, Tank- oder Liftanlagen) und Gebäuden (z.B. Reinigung, Kaminreinigung, Räumung)
- Sanierung von Gebäuden (z.B. Entfernung von Asbest) und anderen Bauten (z.B. Entfernen von Beschichtungen mittels Sandstrahlen)
- Sanierung von belasteten Standorten

Betriebspezifische Abfälle und nicht betriebspezifische Abfälle

Abfälle werden durch industrielle oder gewerbliche Tätigkeiten von Abgeberbetrieben oder durch den Konsum von Gütern von Haushalten erzeugt.

Abgeberbetriebe unterscheiden sich von Haushalten dadurch, dass sie Abfälle erzeugen, die mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen resp. das Ergebnis dieser Tätigkeit darstellen; man spricht von sogenannten «betriebspezifischen Abfällen». «Nichtbetriebspezifische Abfälle» sind demgegenüber solche, die mit der Tätigkeit des Betriebs in keinem direkten Zusammenhang stehen. Also beispielsweise eine

Autogarage, die leere Haushaltbatterien oder defekte Leuchtstofflampen entsorgt. Wenn Abgeberbetriebe «nichtbetriebs-spezifische Abfälle» entsorgen, werden sie wie Haushalte behandelt.

Getrennte Sammlung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht vermischt oder verdünnt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Eine Entsorgung über Baustellenmulden oder mit dem Kehricht ist verboten. Vor der Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen müssen die Abfälle unter Einhaltung der massgebenden Vorschriften und nach dem Stand der Technik zwischengelagert werden. Dazu gehören zum Beispiel die überdachte Lagerung von Abfällen oder Auffangwannen für auslaufende Flüssigkeiten nach den Vorschriften des Gewässerschutzes.

Betriebsnummer

Abgeberbetriebe von Sonderabfällen und von anderen kontrollpflichtigen Abfällen benötigen eine Betriebsnummer. Diese dient zugleich als Benutzeridentifikation für den Zugang zur Datenbank veva-online (www.veva-online.admin.ch). Damit erhalten Abgeberbetriebe auch die Möglichkeit, elektronische Begleitscheine zu verwenden.

Zuständig für die Zuteilung einer Betriebsnummer und des zugehörigen Passworts an Thurgauer Betriebe ist das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau. Dazu kann per E-Mail an veva@tg.ch das Formular «Betriebsdaten für die Datenbank veva-online» bezogen werden. Die Vergabe der Betriebsnummer ist kostenlos. Im Rahmen ihrer Dienstleistung können auch Entsorgungsunternehmen fehlende Betriebsnummern ihrer Kunden bei den zuständigen Behörden beziehen.

Die Betriebsnummer von Betrieben ist auf veva-online.admin.ch öffentlich einsehbar und kann dort auch sehr einfach gesucht werden. Die Betriebsnummer setzt sich zusammen aus der vierstelligen Gemeindenummer des Bundesamtes für Statistik und einer fünfstelligen laufenden Nummer z.B. 4566 12345.

Pflichten der Abgeberbetriebe bei der Übergabe von Abfällen

Abfälle dürfen von Abgeberbetrieben nur Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme berechtigt sind.

In einem ersten Schritt müssen Abgeberbetriebe abklären, ob es sich bei den Abfällen um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt.

Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle nur Entsorgungsunternehmen übergeben, die eine Entsorgungsbewilligung haben. Sie müssen gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden die Übergabe der Sonderabfälle und der «anderen kontrollpflichtigen Abfälle mit Begleitscheinpflicht» belegen können, sofern es sich um betriebspezifische Abfälle handelt. Dies gilt auch für die Übergabe solcher Abfälle an Betriebsstätten des gleichen Unternehmens an anderen Standorten.

Entsorgungsunternehmen mit einer Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen sind unter www.abfall.ch resp. www.veva-online.admin.ch öffentlich einsehbar. Abgeberbetriebe können verlangen, dass ihnen das Entsorgungsunternehmen eine Kopie der Entsorgungsbewilligung vorlegt. Sollen die Abfälle exportiert werden, muss eine Ausfuhrbewilligung des BAFU vorliegen.

Für die Übergabe von betriebsspezifischen Abfällen gelten folgende Anforderungen:

- Abgeberbetriebe dürfen Sonderabfälle grundsätzlich weder vermischen noch mit anderen Abfällen oder Stoffen verdünnen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Entsorgungsunternehmens oder der zuständigen kantonalen Fachstelle zulässig.
- Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von Sonderabfällen und «anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinplicht» Begleitscheine nach Anhang 1 VeVA verwenden und die erforderlichen Angaben eintragen.
- Der Abgeberbetrieb ist verpflichtet, Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung dient im Falle eines Unfalls der raschen Identifizierung von gefährlichen Stoffen. Die Kennzeichnung umfasst folgende Angaben:
 - Aufschriften «Sonderabfälle», «Déchets spéciaux» und «Rifiuti speciali»
 - Abfallcode oder Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis
 - Nummer des Begleitscheins

Die obengenannten Vorschriften gelten nicht für:

- die Übergabe von Batterien und Akkumulatoren an Unternehmen, die zu deren Rücknahme verpflichtet sind
- die Entsorgung von Abfällen am gleichen Standort oder für den Transport von Abfällen über Rohrleitungen oder Förderbänder
- die Übergabe von Sonderabfällen in unveränderter Zusammensetzung und in der Originalverpackung an den Händler, Hersteller oder Importeur, von dem das Produkt stammt (Warenretouren). Als Warenretoure gilt auch die Rückgabe von leeren Gebinden an den Lieferanten (Hersteller, Importeur) sofern die Zusammensetzung des Stoffes nicht verändert wurde.

Begleitscheine

Für jede Übergabe von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinplicht wird pro Abfallcode und Lieferung ein Begleitschein ausgefüllt und mitgeführt. Die Verwendung von Begleitscheinen stellt sicher, dass die notwendigen Informationen vom Abgeberbetrieb an den Transporteur und das Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden.

Der Begleitschein ist vor Transportbeginn auszufüllen. Wenn zum Schutz von Personen, der Umwelt oder von Sachen Dringlichkeit besteht, können die Begleitscheine nachträglich erstellt werden.

Der Begleitschein ist in der Regel durch den Abgeberbetrieb auszufüllen. Er kann aber im Rahmen einer Dienstleistung auch durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt werden. Der Abgeberbetrieb ist in jedem Fall für die Richtigkeit der Angaben, die ihn betreffen, verantwortlich und bestätigt sie mit seiner Unterschrift.

Begleitscheine stehen sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform zur Verfügung. Jeder Begleitschein hat eine eindeutige Nummer. Die achtstellige Nummer einschliesslich der führenden Buchstaben «AA» (elektronischer Begleitschein) oder «BB» (Papier-Begleitschein) ist im Strichcode mit dem Format «Barcode 39» enthalten. Elektronische Begleitscheine können selber unter veva-online.admin.ch erstellt werden. Pro Begleitschein wird aktuell eine Gebühr von 40 Rappen erhoben. Fakturiert wird quartalsweise, wenn im Kalenderjahr bereits mehr als 50 Begleitscheine bezogen wurden. Gedruckte Begleitscheine (Art.-Nr. 319.551) können aktuell für 72 Rappen pro Stück beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL bestellt werden.

Unter veva-online.admin.ch können auch Begleitscheinnummern heruntergeladen werden, um Begleitscheine mit der firmeneigenen Software auszudrucken. Die Begleitscheine müssen dem BAFU vorgängig zur Prüfung vorgelegt werden. Anschliessend wird eine maximale Anzahl von Begleitscheinnummern freigegeben, die pro Mal bezogen werden kann. Pro Begleitscheinnummer wird ebenfalls 40 Rappen verrechnet.

Einige Sonderabfälle unterliegen auch den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter. Der Begleitschein für den Verkehr mit Abfällen kann zugleich als Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet werden. Die Angaben nach den Vorschriften von ADR/SDR sind in Feld 2 des Begleitscheins einzutragen.

Aufbewahrungspflicht

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, muss der Abgeberbetrieb keine Begleitscheine aufbewahren. In diesem Fall muss sowohl der Abgeberbetrieb als auch das Entsorgungsunternehmen die Begleitscheine zwingend elektronisch übermitteln und damit die Angaben bestätigen. Andernfalls muss der Abgeberbetrieb die Begleitscheine trotzdem aufbewahren. Elektronische Begleitscheine können in ausgedruckter Form auch wie Papierbegleitscheine verwendet werden. Eine Kopie des ausgefüllten elektronischen Begleitscheins muss vom Transporteur mitgeführt werden.

Wird die Papierform verwendet, behält der Abgeberbetrieb das grüne Blatt 3 «Vom Abgeberbetrieb aufzubewahren» des Begleitscheins für sich und übergibt das blaue Blatt 1 «Vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren» und das rote Blatt 2 «Vom Entsorgungsunternehmen an den Abgeberbetrieb zurückzusenden und vom Abgeberbetrieb aufzubewahren» dem Transporteur.

Der Transporteur trägt die notwendigen Angaben ein und bestätigt diese mit seiner Unterschrift. Er übergibt den Abfall mit dem Begleitschein dem Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen trägt die notwendigen Angaben ein und bestätigt dem Abgeberbetrieb spätestens 25 Tage nach Anlieferung des Abfalls mit Blatt 2 des Begleitscheins die Entgegennahme der Abfälle. Der Abgeberbetrieb muss die Begleitscheine mindestens 5 Jahre aufbewahren.

Die Unterschriften auf dem Begleitschein müssen handschriftlich erfolgen. Die beteiligten Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Person, die die Unterschrift leistet, das notwendige Fachwissen besitzt und über die entsprechende Vollmacht verfügt. Dritte dürfen nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr darauf vertrauen, dass die unterzeichnende Person zur Unterschrift berechtigt ist.

Die Grossmengenregelung (siehe Anhang 1, Ziff. 2.1 Bst. b VeVA) erlaubt die Verwendung des gleichen Begleitscheins für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz für mehrere Lieferungen über den Zeitraum von längstens 30 Tagen.

Sammelbegleitschein

Für das Einsammeln von Sonderabfällen bei mehreren Abgeberbetrieben am gleichen Tag in Mengen bis zu 200 kg pro Abfallcode und Abgeberbetrieb kann der Sammelbegleitschein für Sonderabfälle verwendet werden. Die Sammlung darf jedoch nicht länger als einen Tag dauern. Es dürfen weder mehrere Transporteure noch mehrere Umschlagplätze am Transport beteiligt sein. Diese Form eignet sich zum Beispiel für das Einsammeln von medizinischen Sonderabfällen bei Ärzten.

Jeder Sammelbegleitschein hat eine eindeutige Nummer, die aus den Buchstaben «CC» gefolgt von acht Ziffern besteht. Der Sammelbegleitschein ist mit einem Strichcode mit dem Format «Barcode 39» versehen, der die Nummer des Begleitscheins einschliesslich der führenden Buchstaben «CC» enthält. Sammelbegleitscheine (Art.-Nr. 319.553) sind nur in gedruckter Form verfügbar und können beim Bundesamt für Bauten und Logistik bestellt werden. Ein Block mit 25 Formularen kostet aktuell Fr. 3.30.

Pflichten der Haushalte bei der Übergabe von Abfällen

Auch Haushalte dürfen Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme berechtigt sind.

Haushalte dürfen Sonderabfälle nur an bewilligte Empfängerbetriebe übergeben oder an Verkaufsstellen des Detailhandels, soweit es sich um Produkte handelt, die Verkaufsstellen im Kleinverkauf abgeben und von Haushalten als Abfälle zurücknehmen müssen (z. B. Fachmärkte, Drogerien oder Apotheken).

Für Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten besteht eine Rückgabepflicht. Sie dürfen nur an bewilligte Empfängerbetriebe übergeben werden oder an Händler, Hersteller oder Importeure von Geräten.

Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (bis 20 Kilogramm pro Abgabe einschliesslich Gebinde) können im Kanton Thurgau kostenlos in den Regionalen Annahmезentren RAZ abgegeben werden. Nach VeVA nicht kontrollpflichtige Abfälle sind über die Wertstoffsammlungen der Gemeinden oder als Kehricht zu entsorgen.

Haushalte müssen die Übergabe von Abfällen nicht belegen, d. h. sie müssen über keine Betriebsnummer verfügen und für die Übergabe von Abfällen keine Begleitscheine verwenden.

Pflichten der Transporteure von Abfällen

Pflichten der Transporteure

Transporteure sind Unternehmen, die Abfälle lediglich einsammeln und transportieren. Dazu gehören auch Unternehmen, die im Auftrag einer Gemeinde mobile Sammlungen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und diese ohne Zwischenlagerung direkt an ein Entsorgungsunternehmen übergeben sowie Saugwagenunternehmen, die Fahrzeuge ohne integrierte Abwasserbehandlung betreiben.

Wichtig:

- Saugwagen ohne integrierte Abwasserbehandlung gelten als Transportfahrzeuge.
- Transporteure dürfen Abfälle, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um begleitscheinpflichtige Abfälle handelt, nur transportieren, wenn die erforderlichen Begleitscheine mitgeführt werden, das Entsorgungsunternehmen auf dem Begleitschein eingetragen ist und die Abfälle gekennzeichnet sind. Werden einzelne Versandstücke umverpackt d. h. in grösseren Gebinden zusammengeführt, muss der Transporteur die Kennzeichnung der einzelnen Versandstücke nicht prüfen. Der Transporteur übergibt dem Entsorgungsunternehmen den Begleitschein. Er muss selbst keinen Beleg aufbewahren.
- Transporteure dürfen Sonderabfälle (S-Abfälle) und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflichte (akb-Abfälle) nur mit den erforderlichen Begleitscheinen und Kennzeichnungen transportieren. Sie dürfen die Abfälle nur dem auf dem Begleitschein eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben. Ist die Übergabe nicht möglich, gibt er die Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück. Nach Absprache mit dem Abgeberbetrieb kann er die Abfälle auch an berechnigte Dritte übergeben. Ist beides nicht möglich oder nicht zumutbar, informiert der Transporteur umgehend die zuständige kantonale Behörde.
- Sind mehrere Transporteure oder Umschlagplätze (Logistikzentrum) am Transport beteiligt, liefert der Transporteur die Abfälle dem auf dem Begleitschein eingetragenen nachfolgenden Transporteur oder Logistikzentrum ab und bestätigt die Ablieferung mit seiner Unterschrift auf dem Begleitschein. Führt der Transport vom Abgeberbetrieb zum Entsorgungsunternehmen via ein Logistikzentrum, so muss kein neuer Begleitschein ausgestellt werden, sofern die Dauer des Transportes insgesamt nicht länger als 10 Arbeitstage dauert und Gebinde und Verpackungen nicht geöffnet werden.
- Sind die transportierten Abfälle als gefährliche Güter nach ADR/SDR klassiert, müssen auch die ADR-Vorschriften resp. die Bestimmungen der Schweizerischen Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten werden.
- Der reine Transport von Abfällen, auch von Sonderabfällen oder von anderen kontrollpflichtigen Abfällen, bedarf keiner abfallrechtlichen Bewilligung.

Pflichten der Empfänger von Abfällen

Pflichten des Detailhandels und der Sammelstellen

Verkaufsstellen oder Verteilzentren des Detailhandels sowie von Behörden bezeichnete Sammelstellen von Gemeinden oder beauftragten Organisationen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten entgegennehmen und lediglich zwischenlagern, benötigen keine Entsorgungsbewilligung. Sie müssen die Sonderabfälle an bewilligte Entsorgungsunternehmen übergeben.

• Detailhandel

Verkaufsstellen des Detailhandels dürfen Produkte, die sie im Kleinverkauf abgeben und von Haushalten als Sonderabfälle zurücknehmen, ohne Entsorgungsbewilligung entgegennehmen. Soweit es sich um gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Art. 22 ChemG handelt, sind sie zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet.

• Sammlungen im Auftrag des Kantons

Erleichterungen bestehen auch für die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten im Auftrag des Kantons. So werden keine Begleitscheine benötigt, wenn im Auftrag des Kantons bei Abgeberbetrieben Sonderabfälle eingesammelt und der Entsorgung zugeführt werden, sofern es sich um Produkte handelt, die im Kleinverkauf abgegeben und von Haushalten als Abfall zurückgenommen werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. d VeVA). Dazu gehören Apotheken und Drogerien, die im Auftrag des Kantons Sonderabfälle aus Haushalten entgegennehmen. Die Erfassung der angefallenen Mengen von Sonderabfällen zu Zwecken der Statistik erfolgt in der Regel dadurch, dass das Entsorgungsunternehmen die Abfälle an ein anderes Entsorgungsunternehmen weiterleitet.

• Von Behörden bezeichnete Sammelstellen (Gemeindesammelstellen, RAZ)

Von Behörden bezeichnete Sammelstellen dürfen Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Haushaltbatterien und andere kontrollpflichtige Abfälle von Haushalten ohne Entsorgungsbewilligung entgegennehmen. Nehmen die Sammelstellen weitere Sonderabfälle entgegen, benötigen sie eine Entsorgungsbewilligung.

Die Sammelstellen gelten als Abgeberbetriebe. Für die Übergabe von Sonderabfällen an Entsorgungsunternehmen müssen Begleitscheine verwendet werden

Pflichten der Entsorgungsunternehmen

Die Entsorgungsunternehmen behandeln die Abfälle mit den bewilligten Entsorgungsverfahren und erzeugen daraus andere Abfälle oder Produkte mit den erforderlichen Spezifikationen. Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen, benötigen eine Entsorgungsbewilligung der kantonalen Behörde (siehe Seite 10). Das Entsorgungsunternehmen muss nachweisen, dass es in der Lage ist, die Abfälle umweltverträglich zu entsorgen. Entsorgungsunternehmen dürfen Abfälle für die Übergabe an andere Entsorgungsunternehmen vermischen oder verdünnen, wenn dies nicht zu dem Zweck geschieht, dass die Abfälle durch die Herabsetzung des Schadstoffgehalts unter weniger strenge Vorschriften über die Abgabe, Verwertung oder Ablagerung fallen und sofern dies gemäss der Entsorgungsbewilligung zulässig ist.

Eingangskontrolle

Das Entsorgungsunternehmen prüft bei jeder Entgegennahme, ob es zur Entgegennahme dieser Abfälle überhaupt berechtigt ist und ob der Abfall mit den Angaben auf dem Begleitschein übereinstimmt. Mit seiner Unterschrift bestätigt das Entsorgungsunternehmen die Entgegennahme der Sonderabfälle oder anderer kontrollpflichtiger Abfälle mit Begleitscheinplicht.

Ist das Entsorgungsunternehmen nicht zur Entgegennahme berechtigt oder stimmt der Abfall mit den Angaben auf dem Begleitschein nicht überein, weist das Entsorgungsunternehmen die Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück oder organisiert in Absprache mit dem Abgeberbetrieb die Weiterleitung der Abfälle an ein anderes, zur Entgegennahme berechtigtes Entsorgungsunternehmen. Bei besonderer Gefährdung der Umwelt informiert es zudem die zuständige kantonale Fachstelle.

Entsorgungsverfahren

Im Anhang 2 zum Abfallverzeichnis der «Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen» (LVA) werden die in der Schweiz gültigen Entsorgungsverfahren abschliessend gelistet. Dies sind:

- D-Verfahren (Beseitigungsverfahren), die nicht zur Verwertung, zur Rückgewinnung oder zur direkten oder alternativen Wiederverwendung der Abfälle führen und nicht als Verwertung gelten
- R-Verfahren (Verwertungsverfahren), die zur Verwertung, zur Rückgewinnung oder zur direkten oder alternativen Wiederverwendung der Abfälle führen

Entsorgungsunternehmen dürfen nur die ihnen bewilligten Entsorgungsverfahren auf die ihnen zur Entgegennahme bewilligten Abfälle anwenden.

Meldepflicht für Sonderabfälle und für andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht

Entsorgungsunternehmen müssen jede Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht von Abgeberbetrieben quartalsweise dem BAFU und der kantonalen Behörde melden. Die Daten müssen spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf des Quartals in veva-online.admin.ch erfasst werden. Mit der Meldung über die Entgegennahme von begleitscheinpflichtigen Abfällen können die Behörden kontrollieren, ob die Abfälle ausschliesslich an bewilligte Unternehmen weitergeleitet wurden. Die Daten dienen den Behörden zudem als Basis zur Erstellung der Sonderabfallstatistik.

Die Daten über die entgegengenommenen Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle mit Begleitscheinpflicht können entweder manuell erfasst oder über eine Schnittstelle eingelesen werden. Werden elektronische Begleitscheine verwendet, kann die Meldung direkt aus den Angaben im Begleitschein erzeugt werden.

Meldepflicht für ak-Abfälle ohne Begleitscheinpflicht

Entsorgungsunternehmen müssen Entgegennahmen oder Weiterleitungen von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht einmal im Jahr melden. Die Daten müssen spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf des Kalenderjahres in veva-online.admin.ch erfasst werden.

Mit der Meldung über die Entgegennahme und Weiterleitung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen können die Behörden kontrollieren, ob die Abfälle ausschliesslich an bewilligte Unternehmen weitergeleitet worden sind und ob die maximal zulässige Lagermenge nicht überschritten wurde. Die Daten dienen zudem zur Erstellung von Statistiken über die angefallenen Mengen und deren Behandlung.

Die Daten über die entgegengenommenen sowie über die weitergeleiteten anderen kontrollpflichtigen Abfälle werden manuell in veva-online.admin.ch erfasst. Nach dem Abschluss des Betriebsjahres werden die Daten durch die zuständige kantonale Fachstelle geprüft.

Grenzüberschreitender Verkehr

Für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen (Import und Export) ist das Bundesamt für Umwelt BAFU zuständig.

Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen

Gemäss Art. 30 Abs. 3 USG müssen Abfälle umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden. Beim Verkehr mit Abfällen dürfen die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Entsorgungsunternehmen im Inland nur erteilt werden, wenn Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle besteht.

In der elektronischen Vollzugshilfe des BAFU (siehe Internet-Links) wird für bestimmte Abfälle konkretisiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein bestimmtes Entsorgungsverfahren als umweltverträglich gilt.

Die Entsorgung von Abfällen ist umweltverträglich, wenn die für die betreffende Entsorgung massgeblichen Vorschriften eingehalten werden und die angewandten Entsorgungsverfahren bezüglich der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dem Stand der Technik entsprechen. Dabei wird der gesamte Entsorgungsweg betrachtet, einschliesslich der Entsorgung von Rückständen aus der Behandlung von Abfällen.

In der Vollzugshilfe erläutert werden insbesondere die Anforderungen an die umweltverträgliche Entsorgung von

- Holzabfällen
- Altreifen
- Altfahrzeugen
- elektrischen und elektronischen Geräten
- metallischen Abfällen
- Abfällen aus der chemischen Oberflächenbehandlung
- Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern
- von Altspeiseöl
- von medizinischen Abfällen

Betrieb von Abfallanlagen

Abfallanlagen

Abfallanlagen sind nach dem kantonalen Abfallgesetz (AbfallG) Anlagen, in denen Abfälle sortiert, abgelagert, zwischengelagert oder behandelt werden. Sie bedürfen, mit Ausnahmen, einer Bewilligung des Kantons.

Bewilligungspflichtige Abfallanlagen

Entsorgungsunternehmen, die Abfälle entgegennehmen, sind gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallV) bewilligungspflichtig und müssen verschiedene Anforderungen bezüglich Standort und Betrieb erfüllen. Sie sind nach

dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Durch ihren Betrieb dürfen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Mit der abfallrechtlichen Bewilligung wird sichergestellt, dass die anwendbaren Vorschriften bei der Entsorgung von Abfällen eingehalten werden. Die Gültigkeit der abfallrechtlichen Bewilligung beträgt höchstens 5 Jahre.

Notwendige Bewilligungen	
Errichtungsbewilligung¹ (gemäss § 8 AbfallG, §§ 6 und 7 AbfallV)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung von Abfallanlagen bedarf einer Bewilligung des Kantons. • Das Gesuch um Erteilung einer Errichtungsbewilligung ist mit dem Baugesuch oder dem Umnutzungsgesuch bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.
Betriebsbewilligung¹ (gemäss § 9 AbfallG, §§ 8 und 9 AbfallV)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb einer Abfallanlage bedarf einer Betriebsbewilligung des Kantons. • Die Betriebsbewilligung ist befristet. Das Gesuch um Erteilung oder Erneuerung/Verlängerung einer Betriebsbewilligung ist mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage oder dem Ablauf der bestehenden Bewilligung beim Amt für Umwelt einzureichen
Empfängerbewilligung¹ (gemäss Art. 8 und 9 VeVA)	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle zur Entsorgung entgegennehmen, benötigen zudem eine Empfängerbewilligung. • Die Bewilligung ist befristet. Das Gesuch um Erneuerung der Empfängerbewilligung ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligung beim Amt für Umwelt einzureichen.
Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäss Anhang, Nr. 40.7 und 40.8 UVPV)	<ul style="list-style-type: none"> • Für folgende Abfallanlagen besteht die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung: <ul style="list-style-type: none"> - für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen/Jahr - für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen/Jahr - für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen/Jahr - für Zwischenlager für mehr als 5'000 t Sonderabfälle • Es muss ein Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet und im Rahmen des Baugesuchverfahrens eingereicht werden.

¹ Der Kanton Thurgau fasst die Errichtungsbewilligung, die Betriebsbewilligung und die Empfängerbewilligung in einer Bewilligung, der «abfallrechtlichen Bewilligung», zusammen.

Bewilligungsbefreite Abfallanlagen

- Kompostieranlagen mit einem Jahresumsatz oder einer Jahreskapazität von weniger als 100 Tonnen;
- alle übrigen Abfallanlagen, in denen höchstens 1 000 Tonnen Abfälle pro Jahr und keine Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle bewirtschaftet werden;

- Abfallanlagen, in denen ausschliesslich Abfälle aus der betriebsinternen Produktion sortiert, abgelagert, zwischengelagert oder behandelt werden;
- Sammelstellen der Gemeinden und des Kantons, die ausschliesslich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen und lediglich zwischenlagern;

- Unternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle lediglich einsammeln;
- Unternehmen, die ausschliesslich Batterien oder Akkumulatoren entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie nach Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verpflichtet sind und die diese Batterien oder Akkumulatoren lediglich zwischenlagern;

- Unternehmen, die andere kontrollpflichtige Abfälle, die sie auf Grund anderer Vorschriften zurücknehmen müssen oder im Rahmen einer von der kantonalen Behörde anerkannten Branchenvereinbarung zurücknehmen, lediglich zwischenlagern;
- Unternehmen, die Produkte, die sie im Kleinverkauf abgeben, von Haushalten als Abfälle zurücknehmen und lediglich zwischenlagern;
- Anlagen, in denen Abfälle ausschliesslich als Ersatz für Rohstoffe in einem Herstellungsprozess eingesetzt werden, können vom Amt für Umwelt im Einzelfall von der Bewilligungspflicht befreit werden.

Anhang

Internet-Links

- Elektronische Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz (www.bafu.admin.ch/veva-inland)
- Fragen und Antworten zur Klassierung von Abfällen (www.bafu.admin.ch/veva-inland → Klassierung von Abfällen → Fragen und Antworten)
- Datenbank des Bundesamtes für Umwelt «BAFU» betreffend Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (www.veva-online.admin.ch)
- Entsorgungswegweiser (www.abfall.ch)
- Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) Vertrieb Publikationen, 3003 Bern (www.bbl.admin.ch)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU) Abt. Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern (www.bafu.admin.ch)

Rechtsgrundlagen des Bundes

- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 5. Mai 1992
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

Rechtsgrundlagen des Kantons

Thurgau

- Kanton Thurgau: Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallG) vom 4. Juli 2007
- Kanton Thurgau: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallV) vom 18. Dezember 2007

Wer hilft weiter?

Amt für Umwelt

Abteilung Abfall und Boden

T 058 345 51 51, F 058 345 52 52

www.umwelt.tg.ch